

# TAXtuell



## **Arbeitsplatzpauschale**

für Selbständige ab 2022

## **Vorsteuerabzug bei Kfz**

Anschaffung und laufende Betriebskosten

## **Gewinnausschüttungen**

Einbeziehung in die SV-Beitragsgrundlage



**GSTÖTTNER & PARTNER**  
Steuerberatung

# Vorwort

Im Rahmen dieser TAXtuell-Ausgabe möchten wir Sie wieder in gewohnter Form über steuerliche Neuerungen informieren:

Durch die letzten Jahre haben sich die Rahmenbedingungen in der Arbeitswelt stark verändert. Vor allem das Arbeiten im Home-Office wurde zur Normalität. Auch die Regierung trägt dem (zeitverzögert) Rechnung. Für nichtselbständige ArbeitnehmerInnen wurde bereits mit 1.4.2021 mit der Einführung der Home-Office-Regelung reagiert (vgl. dazu bereits die TAXtuell-Ausgabe 14 vom August 2021). Ab der Veranlagung 2022 wird die Abgeltung der Mehrkosten durch das Arbeiten daheim mit der Einführung der Arbeitsplatzpauschale auch auf betriebliche Einkünfte ausgedehnt. Die Grundzüge dieser Arbeitsplatzpauschale möchten wir Ihnen im Rahmen dieser TAXtuell-Ausgabe näherbringen.

Gewinnausschüttungen an wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH werden ab Oktober 2021 – rückwirkend bis 2019 – in die SV-Beitragsgrundlage einbezogen. Neben dem Beitrag in diesem Heft möchten wir Sie am Rande auch über die Entwicklung dieser Regelung informieren. Seit 2014 (!) versuchen die Sozialversicherungsbehörden Gewinnausschüttungen in die SV-Beitragsgrundlage einzubeziehen. Dies scheiterte (im 21. Jahrhundert kaum vorstellbar) lange und trotz mehrerer Anläufe an fehlenden Informationen der SVS (und das trotz automatischem Datenaustausch zwischen Finanzbehörden und Sozialversicherung). Als Anfang 2020, nach mehr als fünf Jahren, eine Verordnung zur Übermittlung von Einkommensdaten an die SVS erlassen wurde (VO BGBl II 38/2020 vom 26.2.2020), dauerte es aufgrund technischer Probleme (!) bis Oktober 2021 bis die Datenübermittlung funktionierte. Der Einbezug von Gewinnausschüttungen in die SV-Beitragsgrundlage ist inhaltlich differenziert zu betrachten: Einerseits verursacht diese Maßnahme (mitunter hohe) Sozialversicherungsnachzahlungen, andererseits wirken diese Sozialversicherungsnachzahlungen steuerminimierend und erhöhen die zukünftige Pension (schließlich bestehen die SVS-Zahlungen zu ca. 75% aus Zahlungen von Pensionsversicherungsbeiträgen).

Im Rahmen des dritten Teiles unseres „Schwerpunkt Kfz“ möchten wir dieses Mal umsatzsteuerliche Fragen im Zusammenhang mit dem Kfz erörtern. Während bei PKW lange ein Vorsteuerabzug grundsätzlich nicht möglich war, ist dies nunmehr für Elektro-PKW (sofern die Anschaffungskosten € 80.000,-- nicht übersteigen) möglich. Das führt natürlich – neben anderen begünstigten Regelungen für E-Autos (vgl. dazu bereits die TAXtuell-Ausgabe 15 vom Dezember 2021 im Zusammenhang mit der Kfz-Privatnutzung) – dazu, dass E-Autos im Vergleich zu anderen Kfz steuerlich wesentlich vorteilhafter sind.

Auf der letzten Seite stellen wir Ihnen dieses Mal Carina Gstöttner näher vor. Carina arbeitet seit 2008 in unserem Betrieb und ist als meine Gattin letztlich auch sehr intensiv mit dem Betrieb verbunden. Von meiner Seite an dieser Stelle ein großes DANKE an meine Gattin für die bedingungslose Unterstützung.

Abschließend hoffe ich, dass in dieser Klienteninfo der eine oder andere interessante Beitrag für Sie dabei ist. Für eine weiterführende Beratung sowie Feedback zu den Beiträgen stehen wir Ihnen – wie immer – sehr gerne zur Verfügung.



Ihr, Klaus Gstöttner



Dr. Klaus Gstöttner, StB



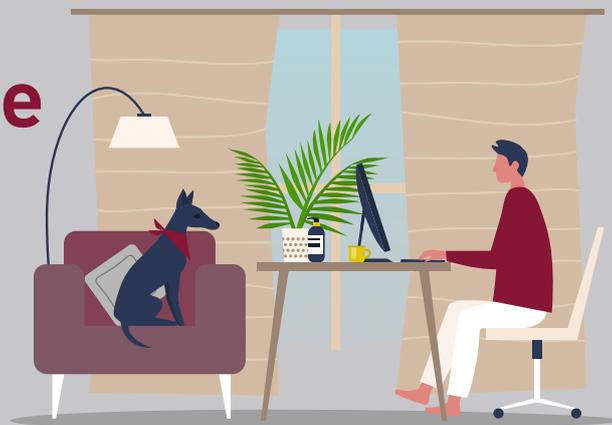
Thomas Hackl, BiBu



Stefan Wiesinger, LLM, StB

# Arbeitsplatzpauschale

für Selbständige ab 2022



Mit der Veranlagung 2022 wird eine sogenannte „Arbeitsplatzpauschale“ für Selbständige (= Erzielung von betrieblichen Einkünften) eingeführt. Sinn dieser Regelung ist, dass auch bei betrieblichen Einkünften die Nutzung von privatem Wohnraum steuerlich berücksichtigt werden kann. Die durch Home-Office entstehenden Mehrkosten für Strom, Heizung, Beleuchtung oder Abschreibung sollten damit abgegolten werden. Bis inkl. 2021 konnten diese Aufwendungen nur geltend gemacht werden, wenn der Unternehmer die sehr engen Kriterien für ein eigenes Arbeitszimmer im Wohnungsverband erfüllt hatte.

## Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Arbeitsplatzpauschale

Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme der Pauschale ist, dass dem Steuerpflichtigen zur Ausübung seiner Tätigkeit kein anderer ihm zurechenbarer Raum (außerhalb des Wohnverbands) zur Verfügung steht. Diese Beurteilung ist auf den jeweiligen Betrieb bezogen. Beispiele: Ein selbständiger Mechaniker mit eigener Werkstatt nutzt die Privatwohnung für die administrativen Tätigkeiten. → Pauschale steht ihm nicht zu, da ihm für die Ausübung seiner Tätigkeit ein anderer Raum zur Verfügung steht. Ein Unternehmer betreibt selbständig einen Webshop und arbeitet von zuhause aus. Er hat dafür kein Büro angemietet. → Pauschale steht ihm zu, da er keinen anderen Raum für seine betriebliche Tätigkeit zur Verfügung hat.

Werden Aufwendungen für ein Arbeitszimmer im Wohnungsverband gemäß § 20 EStG berücksichtigt, steht keine Arbeitsplatzpauschale zu, weil in diesem Fall die betriebliche Nutzung der Wohnung bereits durch den Abzug der Kosten für das Arbeitszimmer angemessen berücksichtigt wird.

## Höhe der Arbeitsplatzpauschale

Sind die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, muss im nächsten Schritt die Höhe der Arbeitsplatzpauschale ermittelt werden:

- › **„Große“ Arbeitsplatzpauschale:** Dieses steht dann zu, wenn neben der betrieblichen Tätigkeit keine andere aktive Erwerbstätigkeit (selbstständig oder unselbstständig) ausgeübt wird, die zu Einkünften von mehr als € 11.000,-- jährlich führt. Einkünfte aus Vermögensverwaltung (Vermietung, Kapitalvermögen...) sowie Pensionsbezüge sind keine Einkünfte aus aktiver Erwerbstätigkeit und damit für die Grenze von € 11.000,-- nicht relevant. Ist diese Voraussetzung erfüllt, steht dem Selbständigen eine Pauschale von **€ 1.200,-- pro Jahr** (bzw. € 100,-- pro Monat) zu, welche die Raumkosten (Strom, Heizung, Beleuchtung, Gebäudeabschreibung...) abdecken soll.
- › **„Kleine“ Arbeitsplatzpauschale:** Wird neben der betrieblichen Tätigkeit noch eine andere aktive Erwerbstätigkeit ausgeübt, welche zu Einkünften von mehr als € 11.000,-- jährlich führt, steht nur die „kleine“ Arbeitsplatzpauschale in Höhe von **€ 300,-- jährlich** (bzw. € 25,-- pro Monat) zu. Auch hier ist die Pauschale zur Abdeckung der Raumkosten gedacht. Zusätzlich dürfen bei der kleinen Pauschale allerdings noch Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar (Schreibtisch, Drehstuhl oder Lampe) in Höhe von maximal € 300,-- pro Jahr steuerlich abgesetzt werden (sofern sie nicht bereits als Werbungskosten geltend gemacht wurden).

## Sonstige Informationen zur Arbeitsplatzpauschale

Digitale Arbeitsmittel (Laptop, Drucker..) und sonstige Arbeitsmittel (Büromaterial) dürfen zusätzlich zur Arbeitsplatzpauschale steuerlich verwertet werden. Werden mehrere betriebliche Tätigkeiten ausgeführt, steht die Arbeitsplatzpauschale nur einmal zu. Dabei ist die Pauschale nach dem Verhältnis der Betriebseinnahmen der betroffenen Betriebe aufzuteilen.

Die Arbeitsplatzpauschale ist **zusätzlich zur Basispauschalierung und der Pauschalierung für KleinunternehmerInnen absetzbar.**

# Vorsteuerabzug bei Kfz

Grundsätzlich gilt: Im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Miete oder dem Betrieb von Personenkraftwagen (PKW), Kombinationskraftwagen (Kombi) und Kraftfahrzeugen darf die Vorsteuer nicht abgezogen werden. Nicht abzugsfähig sind bspw. Vorsteuern betreffend Kaufpreis, Leasingrate, Treibstoff, Reparatur, Garagierungskosten.... Nicht vom Vorsteuerabzug betroffen sind LKW.

Folgende PKW und Kombi sind nicht vom Vorsteuerabzugsverbot betroffen, sodass bei diesen Kfz die Vorsteuern für die Anschaffung, für Leasing/Miete sowie für den laufenden Betrieb abzugsfähig sind:

- Fahrschulkraftfahrzeuge – bei mindestens 80%-iger Verwendung für den Fahrschulunterricht
- Vorführcraftfahrzeuge
- Kraftfahrzeuge, die ausschließlich zur gewerblichen Weiterveräußerung bestimmt sind
- Kraftfahrzeuge, die zu 80% der gewerblichen Personenbeförderung (= Taxis) oder gewerblichen Vermietung dienen
- Kleinlastkraftwagen (Fiskal-LKW) und Kleinbusse: Dies sind Fahrzeugtypen, die im Grenzbereich zwischen PKW/Kombi einerseits bzw. LKW andererseits liegen. Kleinbusse haben ein kastenförmiges Äußeres und dienen zur Beförderung von mindestens sieben Personen. Kleinlastkraftwagen (Fiskal-LKW) haben (unter anderem) nur eine Sitzreihe für Fahrer und Beifahrer, eine Trennwand/Trenngitter hinter der Sitzreihe und eine seitliche Verblechung des Laderaumes (= keine seitlichen Fenster). Das Finanzministerium veröffentlicht und ergänzt laufend die Liste jener Kleinlastkraftwagen und Kleinbusse, die die Merkmale für den Vorsteuerabzug erfüllen (vgl. QR-Code)
- E-Autos und E-Räder mit einem CO<sub>2</sub>-Ausstoß von 0 Gramm: Vgl. dazu den nächsten Absatz

## Anschaffung von PKW, Kombi und Elektrofahräder mit 0 Gramm CO<sub>2</sub>-Ausstoß

Seit 2016 sind auch PKW und Kombis mit einem CO<sub>2</sub>-Ausstoß von 0 Gramm (=Elektrofahrzeuge) sowie seit 2020 auch Elektrokraftäder bzw. Elektrofahräder vom Vorsteuerabzugsverbot ausgenommen. Zu beachten ist, dass nur reine Elektrofahrzeuge, welche mindestens zu 10 Prozent betrieblich genutzt werden, vorsteuerabzugsfähig sind. Hybridfahrzeuge, welche sowohl einen Elektromotor als auch einen Verbrennungsmotor verbaut haben, sind nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Für das Ausmaß des Vorsteuerabzuges ist zudem der Anschaffungswert des Fahrzeuges entscheidend: Fahrzeuge mit einem Anschaffungswert von ≤ € 40.000,-- (inkl. USt) sind uneingeschränkt vorsteuerabzugsberechtigt. Übersteigt der Anschaffungswert € 80.000,-- (inkl. USt) steht kein Vorsteuerabzug zu. Beläuft sich der Anschaffungswert zwischen € 40.000,-- und € 80.000,-- darf zwar die gesamte Vorsteuer abgezogen werden, der Teil der Anschaffungskosten, welcher die € 40.000,-- übersteigt, muss allerdings mit einer Umsatzsteuer für den Eigenverbrauch belegt werden.

### Beispiel:

- Ein Elektroauto kostet € 72.000,-- (inkl. USt).
- Die volle Vorsteuer in Höhe von € 12.000,-- darf beim Finanzamt geltend gemacht werden.
- Die Angemessenheitsgrenze wird allerdings um € 32.000,-- überschritten (€ 72.000,-- minus € 40.000,--), weshalb für diese Überschreitung eine Eigenverbrauchsumsatzsteuer (€ 32.000,-- mal 16,67 %) in Höhe von € 5.333,33 anfällt, welche ans Finanzamt abgeführt werden muss.
- Insgesamt reduziert sich die Vorsteuergutschrift damit auf € 6.666,67 (€ 12.000,-- minus € 5.333,33).

## Vorsteuer bei laufenden Betriebskosten von Elektro-Fahrzeugen

Hier wird eine Unterscheidung zwischen wertunabhängigen und wertabhängigen Betriebskosten vorgenommen. Der Antriebsstrom/Ladestrom gilt laut Verwaltungspraxis als wertunabhängig, weshalb hier unabhängig von der Höhe der Anschaffungskosten die volle Vorsteuer abzugsfähig ist. Handelt es sich um wertabhängige Betriebskosten, wie bspw. um die Abschreibung, gelten für den Vorsteuerabzug analoge Regelungen wie für die Anschaffung (vgl. oben).

Liste der vorsteuerabzugsberechtigten Kleinlastkraftwagen, Kastenwagen, Pritschenwagen und Kleinbusse (Klein-Autobusse)



# Gewinnausschüttung an wesentlich beteiligte GmbH-Geschäftsführer

## Einbeziehung in die SV-Beitragsgrundlage

Grundsätzlich ist seit langem klar und unbestritten, dass bei Gesellschafter-Geschäftsführern, die gem. § 2 Abs. 1 Z. 3 GSVG (das sind, vereinfacht ausgedrückt, alle Gesellschafter-Geschäftsführer deren GmbH Wirtschaftskammermitglied ist) pflichtversichert sind, auch **Gewinnausschüttungen aus der GmbH zur GSVG-Beitragsgrundlage zählen und somit der Sozialversicherung zu unterwerfen sind.**<sup>1</sup> Bisher scheiterte dies daran (und das ist im 21. Jahrhundert kaum zu glauben – vgl. dazu die Ausführungen im Vorwort), dass die notwendigen Daten der SVS nicht übermittelt wurden.

Seit Oktober 2021 werden Gewinnausschüttungen an GSVG-pflichtige Gesellschafter-Geschäftsführer von der Finanzbehörde an die SVS gemeldet. Davon betroffen sind Gewinnausschüttungen ab 1.1.2019 – das heißt: Alle **Gewinnausschüttungen ab 1.1.2019 werden nunmehr** rückwirkend bis zur Höchstbeitragsgrundlage **der Sozialversicherung unterworfen**. Die Höchstbeitragsgrundlage für 2022 (Einkünfte aus Geschäftsführungstätigkeit und Gewinnausschüttungen addiert) beträgt € 79.380,-- für das gesamte Jahr. Da die verbale Erklärung doch ein wenig komplex ist, möchten wir dies mit einem Beispiel verdeutlichen:

Die **SV-Höchstbeitragsgrundlage für 2022 beträgt € 79.380,--**. Von dieser Beitragsgrundlage sind im Regelfall 6,80% Krankenversicherung und 18,50% Pensionsversicherung zu bezahlen. Dazu kommt der monatlich fixe Unfallversicherungsbeitrag in Höhe von € 10,64 pro Monat. Damit ergeben sich folgende maximale Zahlungen pro Jahr:

	jährliche Höchstbeitragsgrundlage	Beitragssatz	maximale jährliche Zahlung
Krankenversicherung	€ 79.380,00	6,80%	€ 5.397,84
Pensionsversicherung	€ 79.380,00	18,50%	€ 14.685,30
Unfallversicherung	monatlicher Beitrag iHv € 10,64 (12x)		€ 127,68
			<b>€ 20.210,82</b>

**Beispiel:** Ein Geschäftsführer, der an seiner GmbH zu 100% beteiligt ist, wird sich im Jahr 2022 einen Geschäftsführerbezug in Höhe von € 4.000,-- pro Monat ausbezahlen (= € 48.000,-- im gesamten Jahr). Nach Anwendung der Betriebsausgabenpauschale sowie Abzug des Grundfreibetrages ergibt sich 2022 eine sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlage in Höhe von ca. € 41.000,--. Zusätzlich wird der Geschäftsführer 2022 eine Gewinnausschüttung in Höhe von € 200.000,-- durchführen.

Der Geschäftsführerbezug führt isoliert betrachtet mit einer Beitragsgrundlage von ca. € 41.000,-- zu einer GSVG-Jahresbelastung in Höhe von ca. € 10.500,-- (18,50% PV, 6,80% KV, € 127,68 UV). Da nunmehr allerdings auch die Gewinnausschüttung der Sozialversicherung unterzogen wird und der Geschäftsführer die Höchstbeitragsgrundlage durch den Geschäftsführerbezug noch nicht ausgenutzt hat (€ 38.380,-- Differenz auf die Höchstbeitragsgrundlage in Höhe von € 79.380,--) ist insoweit auch für die Gewinnausschüttung Sozialversicherung zu bezahlen. Die zusätzliche Sozialversicherung für die Gewinnausschüttung beträgt ca. € 9.700,-- (18,50% PV und 6,80% KV für die zusätzliche Beitragsgrundlage in Höhe von € 38.380,--).

GSVG-Nachbemessungen für 2019 und Folgejahre im Zusammenhang mit Gewinnausschüttungen können damit nur jene Gesellschafter-Geschäftsführer betreffen, die Geschäftsführerbezüge unter der Höchstbeitragsgrundlage bezogen haben.

<sup>1</sup> Der Vollständigkeit halber: Einlagenrückzahlungen gemäß § 4 Abs.12 EStG unterliegen nicht der Sozialversicherung.

# Mitarbeiterbenefit

## Steuerbefreiung für Essensgutscheine

Bis 31.12.2021 waren nur Gutscheine für die Verköstigung von MitarbeiterInnen direkt im Unternehmen (Werksküche, Kantine, ...) und die Ausgabe von Essensgutscheinen für Mahlzeiten in Gastronomiebetrieben (= dortige Konsumation) steuerlich begünstigt. Seit dem 1.1.2022 gilt die Steuerbefreiung für Essensgutscheine auch für Mahlzeiten, die zwar in einem Gastronomiebetrieb oder einem Lieferservice zubereitet bzw. geliefert wurden, aber außerhalb der Gaststätte (bspw. in der Wohnung der MitarbeiterIn) konsumiert werden – **damit ist diese Steuerbefreiung nunmehr auch bei Essenszustellung ins Home-Office anwendbar.**

**Ganz generell gilt im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung von Essensgutscheinen:** Pro Arbeitstag und MitarbeiterIn darf ein Gutschein in Höhe von **maximal € 8,-- steuerfrei** ausgegeben werden. Diese „hohe“ Steuerbefreiung gilt allerdings nur für Mahlzeiten, die von einem **Restaurant** oder einem **Lieferservice** zubereitet bzw. geliefert werden, diese können aber (seit 1.1.22, wie im ersten Absatz bereits ausgeführt) auch außerhalb der Gaststätte (bspw. in der Wohnung) konsumiert werden. Bei einer 5-Tage-Woche können so maximal 220 Gutscheine pro MitarbeiterIn und Jahr ausgegeben werden.

Können die Gutscheine auch zur **Bezahlung von Lebensmitteln** verwendet werden, die nicht sofort konsumiert werden müssen, sind sie nur bis zu einem Betrag von **€ 2,-- pro Arbeitstag steuerfrei**. Unwesentlich für die Steuerfreiheit ist dabei, ob es sich um Papiergutscheine oder um elektronische Karten (Chipkarten, digitale Essensbons, Prepaid-Karten) handelt, beide Varianten sind von der Steuerbefreiung umfasst.

MitarbeiterInnen dürfen diese Gutscheine auch kumuliert also ohne wertmäßiges Tageslimit an allen Wochentagen einlösen. Bei der Ausgabe von Gutscheinen muss es sich aber jedenfalls um eine freiwillige Sachzuwendung des Arbeitgebers handeln. Werden Barzuschüsse geleistet, sind diese steuerpflichtiger Arbeitslohn.

## Wir steuern Ihre Steuern.

Das Team von Gstöttner & Partner stellt sich vor



Name: *Carina Gstöttner*

Position: *Verwaltung*

Im Unternehmen seit: *Juni 2008*

Freizeitaktivitäten: *lesen, shoppen, Serien schauen*

Lieblingsspeise: *alles mit Nudeln*

Bevorzugtes Urlaubsziel: *Italien*

Carina Gstöttner arbeitet seit 2008 in unserer Kanzlei. Sie ist im Bereich der Verwaltung tätig und unterstützt, neben der Erziehung des Sohnes Philipp (=Mini-Chef), unsere Kanzlei überall dort wo es notwendig ist. Egal ob im Bereich der Fakturierung, der IT, im Falle von BMD-Fragen,...Carina ist neben der laufenden Sekretariatstätigkeit immer dann zur Stelle, wenn sie gebraucht wird. Mit ihrer zurückhaltenden und hilfsbereiten Art und ihrer Fachkompetenz ist sie in vielen Bereichen eine große Hilfe in unserer Kanzlei.

Carina, wir sind stolz, dass wir Dich in unserem Team haben.